

(3) Zur Stimulierung hervorragender Leistungen bei der Ausarbeitung effektiver Projektlösungen ist ein Extrage-
winn in den Preis einzubeziehen. Der Extrage-
winn ist in Ab-
hängigkeit von der Verbesserung der auf der Grundlage be-
stätigter staatlicher Normen, der mit dem Plan der Vorbe-
reitung der Investitionen festgelegten Zielstellungen, der be-
stätigten Aufgabenstellung und der Grundsatzentscheidung
zwischen dem Auftraggeber und der Projektierungseinrich-
tung festgelegten Effektivitätskriterien zu vereinbaren. Der
Extrage-
winn ist für Leistungen zur Vorbereitung der Inve-
stitionen höher festzulegen als für die Ausführungsprojek-
tierung. Bei der Vereinbarung von Extrage-
winn sind nicht
mehr als drei der in den speziellen Preisvorschriften festzu-
legenden Effektivitätskriterien anzuwenden. Der Extrage-
winn entfällt, wenn die vereinbarten Effektivitätskriterien
nicht vollständig erreicht werden.

(4) Bei Überschreitung staatlicher Investitionsaufwandsnor-
mative und -aufwandskennziffern ist ein Abzug vom kalku-
latorischen Gewinn vorzunehmen.

(5) Erwirtschaftete Extrage-
winne sind in der Rechnungs-
führung und Statistik der Kombinate und Betriebe geson-
dert auszuweisen.

§9

Persönliche materielle Stimulierung der Leistungen der Projektanten

(1) Auf der Grundlage des Projektpasses ist die persö-
nliche materielle Interessiertheit der Projektanten an das Er-
reichen und Überbieten der vorgegebenen Leistungs- und
Effektivitätsziele zu binden. Dazu sind für die Projektan-
ten aufgabengebundene Leistungszuschläge oder leistungs-
orientierte Gehaltszuschläge entsprechend den Rechtsvor-
schriften anzuwenden.

(2) Aufgabengebundene Leistungszuschläge sind zur Sti-
mulierung hoher Leistungen der Projektanten für die Vorbe-
reitung und Ausführungsprojektierung der Investitionsvor-
haben des zentralen Planes der Vorbereitung, der Landes-
verteidigung sowie weiterer ausgewählter Vorhaben anzu-
wenden. Im Rahmen dieser Vorhaben sind die Projektie-
rungsaufgaben festzulegen, für die aufgabengebundene
Leistungszuschläge zur Anwendung kommen. Hierüber und
über die Auswahl weiterer Vorhaben entscheiden die für die
Projektierungseinrichtungen zuständigen Generaldirektoren
der Kombinate bzw. die Leiter der den Projektierungsein-
richtungen übergeordneten Organe.

(3) Die Anwendung der aufgabengebundenen Leistungs-
zuschläge hat im Rahmen des planmäßigen Lohnfonds für den
jeweiligen Betrieb zu erfolgen.

(4) Die Anwendung aufgabengebundener Leistungszuschläge
für die Projektanten wird in einer Vereinbarung zwischen
dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und dem Bun-
desvorstand des FDGB geregelt.

(5) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds aus Über-
bietung bzw. Übererfüllung der Nettoproduktion und des
Nettogewinns durch Extrage-
winne sind insbesondere zur ma-
teriellen Stimulierung hervorragender Leistungen der Pro-
jektierungskollektive bei der Lösung von Projektierungsauf-
gaben für Vorhaben gemäß Abs. 2 einzusetzen.

§ 10

Registrierung von Projektierungseinrichtungen

(1) Die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke ha-
ben über die Projektierungseinrichtungen ihres Verantwor-
tungsbereiches ein Register zu führen, mit dem insbesondere
die Art der Projektierungsleistungen entsprechend der Er-
zeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, der Leistungs-
umfang der Projektierungseinrichtung und die Bilanzverant-
wortung in Übereinstimmung mit dem Bilanzverzeichnis
für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzie-
rung sowie für die Baubilanzierung festzulegen sind. Das
gilt auch für zeitweilige Projektierungsabteilungen.

(2) Die Projektierungseinrichtungen sind mit der Auf-
nahme in das Register zur Projektierungstätigkeit entspre-
chend dem festgelegten Leistungsumfang verpflichtet.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist in
Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und Räten
der Bezirke für die Herausgabe und periodische Ergän-
zung eines zusammenfassenden Verzeichnisses der ständi-
gen Projektierungseinrichtungen verantwortlich.

Schlußbestimmungen

§11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt
der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission. Die Mini-
ster und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind
berechtigt, zweigspezifische Regelungen in Übereinstimmung
mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu
erlassen.

§12

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1985

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
S c h ü r e r

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Orientierung für den Inhalt eines Projektpasses

Der Projektpaß soll unter Berücksichtigung der Spezifik
des Investitionsvorhabens und der sich daraus ergebenden
Projektierungsleistung folgende Vorgaben zum Inhalt ha-
ben:

- Angaben zur Modernisierung der vorhandenen Grund-
fonds,
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten nach Art,
Größe sowie über deren zeitliche Ausnutzung, die An-
laufzeit und die Qualitätsanforderungen an die zu pro-
duzierenden Erzeugnisse bzw. an die zu erbringenden
Leistungen, einschließlich der Energie- und Materialöko-
nomie,
- technische und ökonomische Parameter, Qualitätsanfor-
derungen' zu den Gebrauchswerteigenschaften der Anla-
gen, Teilanlagen und baulichen Anlagen, wie Funktion,
Gestaltung, Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungs-
aufwand, Festlegungen zur Nutzung des gesellschaftli-
chen Arbeitsvermögens und zur Arbeitsorganisation,
- staatliche Aufwandsnormative auf der Basis internati-
onaler Vergleiche bzw. progressive Kennzahlen für den Bau-
aufwand, für Technologien, Anlagen bzw. Teilanlagen, für
den Aufwand an ausgewählten Materialien, den Ener-
gieaufwand und den Transportaufwand,
- Vorschläge für den Einsatz und die Verwertung von Se-
kundärrohstoffen und Abprodukten,
- Gewinnung von Arbeitskräften für andere Aufgaben oder
Bedarf an Arbeitskräften,
- Angaben über die Gewährleistung des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes und der Schutz-
güte,
- Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwen-
dungsfähigen Projektlösungen u. a.,